Änderung der SV-Ordnung, Angleichung an die MSVO des DIHKs

SV-Ordnung: alt	Muster SV-Ordnung DIHK	SV-Ordnung: neu	Anmerkung
1) **§ 8 Bekanntmachung** Die Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in der Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer zu Rostock „WIR“ bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.	**1)** **§ 8 Veröffentlichung** Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Bei Bedarf ist auch eine Veröffentlichung in anderen Medien zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.	**1)** **§ 8 Veröffentlichung** Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Bei Bedarf ist auch eine Veröffentlichung in anderen Medien zulässig, insbesondere in der Zeitschrift „WIR“. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.	Die textliche Abweichung vom Mustertext begründet sich durch die Satzung der IHK zu Rostock, da die „WIR“ das offizielle Medium für Bekanntgaben ist. Durch diese Abweichung wird die Maßgabe zur gleichlautenden Regelungen hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der öffentlichen Bestellung nicht tangiert.

2) **§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“** (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. **3)** **§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung** (2) Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in der Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer zu Rostock „WIR“ bekannt.	**2)** **§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“** (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. **3)** **§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung** (2) Die Industrie- und Handelskammer löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite www.svv.ihk.de und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist.	**2)** **§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“** (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. **3)** **§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung** (2) Die Industrie- und Handelskammer löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite www.svv.ihk.de und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist.	